

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 23. April 2002

in der Rechtssache C-143/00 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice): Boehringer Ingelheim KG, Boehringer Ingelheim Pharma KG gegen Swingward Ltd, Boehringer Ingelheim KG, Boehringer Ingelheim Pharma KG gegen Dowelhurst Ltd, Glaxo Group Ltd gegen Swingward Ltd, Boehringer Ingelheim KG, Boehringer Ingelheim Pharma KG gegen Dowelhurst Ltd, Glaxo Group Ltd, The Wellcome Foundation Ltd gegen Dowelhurst Ltd, SmithKline Beecham plc, Beecham Group plc, SmithKline & French Laboratories Ltd gegen Dowelhurst Ltd und Eli Lilly and Co. gegen Dowelhurst Ltd⁽¹⁾

(Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 7 Absatz 2 — Erschöpfung des Rechts aus der Marke — Arzneimittel — Paralleleinfuhr — Umpacken der mit der Marke versehenen Ware)

(2002/C 144/08)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-143/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Vereinigtes Königreich), in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Boehringer Ingelheim KG, Boehringer Ingelheim Pharma KG gegen Swingward Ltd, Boehringer Ingelheim KG, Boehringer Ingelheim Pharma KG gegen Dowelhurst Ltd, Glaxo Group Ltd gegen Swingward Ltd, Boehringer Ingelheim KG, Boehringer Ingelheim Pharma KG gegen Dowelhurst Ltd, Glaxo Group Ltd, The Wellcome Foundation Ltd gegen Dowelhurst Ltd, SmithKline Beecham plc, Beecham Group plc, SmithKline & French Laboratories Ltd gegen Dowelhurst Ltd und Eli Lilly and Co. gegen Dowelhurst Ltd vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 7 Absatz 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1) in der Fassung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (ABl. 1994, L 1, S. 3) sowie der Artikel 28 EG und 30 EG, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), D. A. O. Edward, M. Wathelet, R. Schintgen, V. Skouris, J. N. Cunha Rodrigues und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Abteilungsleiterin — am 23. April 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 7 Absatz 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der

Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken in der Fassung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 ist dahin auszulegen, dass sich der Inhaber einer Marke auf seine Rechte aus der Marke berufen kann, um einen Parallelimporteure am Umpacken von Arzneimitteln zu hindern, es sei denn, die Ausübung dieser Rechte trägt zur künstlichen Abschottung der Märkte zwischen den Mitgliedstaaten bei.

2. Ein Umpacken von Arzneimitteln in neue Packungen ist objektiv erforderlich im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes, wenn ohne dieses Umpacken aufgrund des starken Widerstands eines nicht unerheblichen Teils der Verbraucher gegen mit Etiketten überklebte Arzneimittelpackungen von einem Hindernis für den tatsächlichen Zugang zum betreffenden Markt oder zu einem beträchtlichen Teil dieses Marktes auszugehen ist.
3. Der Parallelimporteure muss in jedem Fall die Voraussetzung der vorherigen Unterrichtung beachten, um zum Umpacken der mit einer Marke versehenen Arzneimittel berechtigt zu sein. Beachtet der Parallelimporteure diese Voraussetzung nicht, so kann sich der Markeninhaber der Vermarktung des umgepackten Arzneimittels widersetzen. Es ist Sache des Parallelimporteurs selbst, den Markeninhaber von dem beabsichtigten Umpacken zu unterrichten. Im Streitfall ist es Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu prüfen, ob der Markeninhaber über eine angemessene Frist zur Reaktion auf das Umpackvorhaben verfügte.

(¹) ABl. C 233 vom 12.8.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 25. April 2002

in der Rechtssache C-154/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 85/374/EWG — Haftung für fehlerhafte Produkte — Nicht ordnungsgemäße Umsetzung)

(2002/C 144/09)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-154/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Patakia) gegen Helleni-

sche Republik (Bevollmächtigte: A. Samoni-Rantou, G. Alexaki und S. Vodina) wegen Feststellung, dass die Hellenische Republik Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210, S. 29) nur teilweise umgesetzt hat, indem sie im griechischen Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie die in dem genannten Artikel enthaltene Selbstbeteiligung von 500 Euro nicht vorgesehen hat, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatter) sowie der Richter S. von Bahr, D. A. O. Edward, A. La Pergola und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 25. April 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte verstoßen, dass sie im griechischen Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie die in dem genannten Artikel enthaltene Selbstbeteiligung von 500 Euro nicht vorgesehen hat.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 176 vom 24.6.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 18. April 2002

in der Rechtssache C-290/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberster Gerichtshofs): Johann Franz Duchon gegen Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (¹)

(Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Artikel 48 und 51 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 39 und 42 EG] — Artikel 9a und 94 der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 — Arbeitsunfall, der sich vor Inkrafttreten der Verordnung im Herkunftsmitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat ereignet hat — Berufsunfähigkeit)

(2002/C 144/10)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-290/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Obersten Gerichtshof (Österreich)

in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Johann Franz Duchon gegen Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 48 und 51 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG und 42 EG) sowie über die Auslegung oder Gültigkeit der Artikel 9a und 94 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 28, S. 1) geänderten und aktualisierten Fassung hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter S. von Bahr und M. Wathelet (Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 18. April 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Situation eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der vor dessen Beitritt zur Europäischen Union in einem anderen Mitgliedstaat unselbstständig erwerbstätig war, dort einen Arbeitsunfall erlitten hat und nach dem Beitritt seines Herkunftsstaats bei den zuständigen Stellen des Letzteren eine Berufsunfähigkeitspension wegen dieses Unfalls beantragt, fällt in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung.
2. Artikel 94 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung Nr. 118/97 geänderten und aktualisierten Fassung in Verbindung mit Artikel 48 Absatz 2 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 Absatz 2 EG) ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Vorschrift wie § 235 Absatz 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entgegensteht, die eine Ausnahme vom Erfordernis einer Wartezeit als Voraussetzung für den Anspruch auf eine Pension wegen Berufsunfähigkeit, wenn diese die Folge eines — im vorliegenden Fall vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat erlittenen — Arbeitsunfalls ist, nur für den Fall vorsieht, dass das Opfer zur Zeit des Unfalls nach den Rechtsvorschriften dieses Staates — unter Ausschluss der Rechtsvorschriften sämtlicher anderen Mitgliedstaaten — pflicht- oder selbstversichert war.
3. Die Artikel 48 Absatz 2 und 51 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 Absatz 2 EG und 42 EG) sind dahin auszulegen, dass sie einer Vorschrift wie § 234 Absatz 1 Ziffer 2 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 236 Absatz 3 dieses Gesetzes entgegenstehen, die für die Verlängerung des Rahmenzeitraums, innerhalb dessen die Wartezeit für die Begründung eines Pensionsanspruchs zu erfüllen ist, nur die Zeiten berücksichtigt, in